

BLÜMENEDENWELT

München

DATENSCHUTZERKLÄRUNG MIT EINWILLIGUNG - (ONLINE-SHOP)

1. Werbung mit Newslettern

Diese Datenschutzerklärung berücksichtigt u. a. auch die Nutzung der E-Mailadresse des Kunden für Werbezwecke mittels Newsletter, was grundsätzlich einer ausdrücklichen Einwilligung des Kunden bedarf. Für eine solche Einwilligung reicht es nicht aus, dem Kunden lediglich diese Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu bringen. Vielmehr muss der Kunde im Verlauf des Bestellprozesses oder bei Newsletter-Anmeldung in Ihrem Online-Shop ausdrücklich erklären, dass er mit der Nutzung seiner E-Mailadresse für solche Zwecke einverstanden ist. Dies kann durch einen entsprechenden Erklärungstext bewerkstelligt werden, den der Kunde im Verlauf des Bestellprozesses durch Setzen eines Häkchens mittels Opt-In-Checkbox oder durch Betätigen eines Bestellbuttons im Rahmen der Newsletter-Anmeldung ausdrücklich bestätigt. Aus dem Erklärungstext muss hervorgehen, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen die Einwilligung konkret erfasst.

Hierfür bietet sich etwa folgende Formulierung an:

»

“Durch Angabe meiner E-Mail-Adresse und Anklicken des Buttons „Abonnieren“ erkläre ich mich damit einverstanden, dass [Platzhalter] mir wöchentlich Informationen zu folgendem Produktsortiment per E-Mail zuschickt: [Platzhalter] . Meine Einwilligung kann ich jederzeit gegenüber [Platzhalter] mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.”

«

Sollten Sie den Versand eines Newsletters anbieten und daher die unter Ziffer 1. dieser Datenschutzerklärung enthaltene Passage zum Newsletter übernehmen, so müssen Sie sicherstellen, dass der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung erteilen kann. Bitte beachten Sie hierzu, dass nur die sog. „Double Opt-In“-Methode im rechtlichen Sinne



geeignet sei, das Einverständnis des Empfängers beweisbar einzuholen.

2. Einsatz von Google Analytics

Der Einsatz von Google Analytics ist aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch und umstritten. Praktisch kann Google mit Google Analytics ein umfassendes Nutzerprofil von Webseiten-Besuchern anlegen. Wird ein anmeldungspflichtiger Google-Dienst von den Besuchern verwendet, so kann dieses Nutzerprofil auch bestimmten Personen zugeordnet werden. Hinzu kommt, dass das Telemediengesetz in Deutschland nach § 12 Abs. 1 TMG eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässt, wenn der Benutzer vorher zugestimmt hat oder eine gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

a) Aktivierung des „_anonymizeIp()“ Tracking-Codes

Durch den Einsatz eines Tools wie Google Analytics wird mitunter die vollständige IP-Adresse (ein evtl. benutzerbezogenes Datum) des Seitenbesuchers an einen Dritten (Google) übermittelt, sofern nicht der „_anonymizeIp()“ Tracking-Code durch den Nutzer von Google Analytics aktiviert wird. Wenn der „_anonymizeIp()“ Tracking-Code nicht aktiviert ist und der Betroffene nicht vorher in die Weitergabe seiner IP-Adresse eingewilligt hat, können sich diesbezüglich Probleme ergeben.

Hinweis: Die IT-Recht Kanzlei sieht die Verwendung von Google Analytics daher nur unter der Voraussetzung der Aktivierung des „_anonymizeIp()“ Tracking-Codes als zulässig an. Mit Anbringung dieses „_anonymizeIp()“ Tracking-Codes werden vor jeder weiteren Verarbeitung der anfragenden IP-Adresse die letzten 8 Bit gelöscht. Damit ist eine Identifizierung des Webseiten-Besucher ausgeschlossen. Eine grobe (datenschutzrechtlich zulässige) Lokalisierung bleibt möglich. Dieses Verfahren ist von den Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Deutschland anerkannt und wird auch von anderen Webanalyse-Anbietern verwendet. Wir weisen darauf hin, dass der rechtskonforme Einsatz von Google Analytics weiterhin nicht absolut gesichert ist und empfehlen Ihnen, die Diskussion der Datenschutz-Aufsichtsbehörden bezüglich der Zulässigkeit von Google Analytics weiter zu verfolgen.

b) Herstellung einer Widerspruchsmöglichkeit durch Opt-Out-Cookie für mobile Seitenbesucher

Die Verwendung von „Google Analytics“ ermöglicht die Aufzeichnung personenbezogener Besucherdaten und ist nur zulässig, wenn sie hinreichende Möglichkeiten bereithält, mit denen Nutzer der Anwendung des Dienstes widersprechen können. Zwar ist eine antizipierte ausdrückliche Einwilligung zur Legitimation des Einsatzes auf Websites nicht erforderlich. Allerdings muss eine Opt-Out-Lösung existieren, mittels derer Besucher gegen Auswertung ihres Verhaltens durch Google Analytics mit Wirkung für die



Zukunft Widerspruch erheben können.

Eine derartige Möglichkeit hat Google selbst entwickelt und stellt für alle gängigen Web-Browser ein entsprechendes Add-On bereit, nach dessen Installation der Einsatz des Analytics-Dienstes für sämtliche Internetpräsenzen, die mit dem betroffenen Browser aufgerufen werden, durch den jeweiligen Nutzer unterbunden werden kann. Die Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit per Add-On ist standardmäßig in der Datenschutzklausel zu Google Analytics integriert.

Allerdings bedingte der stetige technische Fortschritt in den Folgejahren den allmählichen Vormarsch von mobilen Endgeräten mit eigener Internetfähigkeit, über welche Seitenaufrufe nunmehr mit identischer Qualität und Geschwindigkeit von unterwegs möglich waren. Dabei folgen Bereitstellung und Nutzung des mobilen Internets jedoch abweichenden technischen Maßstäben und liegen anderen, an das jeweilige Gerät angepassten Betriebssystemen zugrunde, deren Funktionsumfang gegenüber Systemen in stationärer Hardware deutlich eingeschränkt ist.

Da Tracking-Tools wie „Google Analytics“, sofern sie einmal auf einer Website implementiert wurden, unabhängig vom für den Seitenabruf verwendeten Endgerät operieren und auch bei der Nutzung von mobilem Internet in vollem Umfang relevante Daten aufzeichnen können, muss ihre Verwendung grundsätzlich denselben Voraussetzung genügen, die für stationäre Technik Anwendung finden. Insbesondere muss es dem Nutzer auch bei mobilen Seitenaufrufen ermöglicht werden, der Erhebung von Daten durch den Online-Dienst wirksam zu widersprechen.

Hinweis: Daher wird es notwendig, den mobilen Seitenbesuchern eine effektive Widerspruchslösung per Opt-Out-Cookie einzuräumen, da die Lösung über das Widerspruchs-Add-On im mobilen Bereich nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise für die Herstellung der Funktionalität des Widerspruchslinks (Opt-Out-Cookie) innerhalb der Datenschutzklausel zu Google Analytics:

aa) Einbettung der notwendigen Befehlskette (Script)

Um dem Nutzer einen Widerspruch unabhängig von der Installation des Browser-Add-Ons zu ermöglichen, muss mittels eines spezifischen Java-Script-Codes ein Mechanismus implementiert werden, welcher die Datenerhebung bei Aktivierung eines Opt-Out-Cookies verhindert. Durch den Script-Code wird die jeweilige Website auf das Vorhandensein des vom Nutzer zu aktivierenden Opt-Out-Cookies überprüft und das Tracking bei entsprechender Feststellung unterbunden.



Wichtig ist, dass dieser Java-Script-Code stets vor dem eigentlichen Analytics-Code in den Quellcode der jeweiligen Website eingebunden wird!

Das Script lautet wie folgt:

```
<script>
var gaProperty = 'UA-XXXXXX-Y';
var disableStr = 'ga-disable-' + gaProperty;
if (document.cookie.indexOf(disableStr + '=true') > -1) { window[disableStr] = true;
}
function gaOptout() {
document.cookie = disableStr + '=true; expires=Thu, 31 Dec 2099 23:59:59 UTC; path=/';
window[disableStr] = true; }
</script>
```

Hinweis:

'UA-XXXXXX-Y' ist dabei mit Ihrem, von Google individuell vergebenen Tracking-Code, zu ersetzen. Google hält ebenfalls eine Anleitung zur programmgesteuerten Unterbindung des Trackings über den Link <https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/gajs/?hl=de#disable> bereit.

ACHTUNG:

Das Script muss auf jeder (!) Seite eingebettet werden, auf der ein „Google Analytics“-Tracking-Code implementiert ist! Anderenfalls wird auf diesen Seiten nicht das Vorhandensein des durch den Nutzer zu aktivierenden „Opt-Out-Cookies“ überprüft, das den Datenfluss stoppt.

bb) Setzen des „Opt-Out“-Cookies und Ergänzung der Datenschutzerklärung

Der implementierte Script-Code (s.o.) überprüft die Website auf das Vorhandensein eines aktiven Opt-Out-Cookies und unterbindet im Falle des Vorliegens eines solchen Opt-Out-Cookies beim Seitenbesucher die (weitere) Datenerhebung. Folglich muss der Seitenbesucher dieses Opt-Out-Cookie erst aktivieren, damit die Datenerhebung per Script-Code gestoppt wird. Damit das Opt-Out-Cookie vom jeweiligen Nutzer aktiviert werden kann, muss der Seitenbetreiber einen spezifischen Link bereitstellen.

Durch Klicken des Links wird das Opt-Out-Cookie beim Seitenbesucher auf dem jeweiligen Gerät gesetzt, damit erkennt der Java-Script-Code das Cookie und stoppt die Datenerhebung. Wenn Sie die Frage nach der Verwendung von Google Analytics mit „Ja“ beantworten, dann wird Ihrer Datenschutzerklärung automatisch eine daten-



schutzrechtliche Klausel beigefügt, welche den Aktivierungs-Link des Opt-Out-Cookies enthält und damit sicherstellt, dass sodann keine weitere Datenerhebung über den Seitenbesucher erfolgt. Der Seitenbesucher wird nach Anklicken des Aktivierungs-Links über die Deaktivierung von Google Analytics mittels Pop-Up-Hinweis informiert.

3. Einsatz von Conversion-Tracking-Technologie (Facebook-Pixel) von Facebook Inc.

Da beim Einsatz der Conversion-Tracking-Technologie von Facebook mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Nutzerdaten von externen Webseiten mit Facebook-Nutzerprofilaten gekoppelt werden, ist vor dem Laden des entsprechenden Codes des „Facebook-Pixels“ auf Ihrer Seite die Einholung einer Nutzereinwilligung erforderlich!

Zu beachten ist also, dass Nutzer über die Anwendung des Conversion Tracking belehrt werden und diese zustimmen müssen, noch bevor ein entsprechender Tracking Code eingesetzt wird.

Das setzt entweder voraus, dass der Code dynamisch nachgeladen wird oder ein Seitenreload erfolgt.

Die IT-Recht-Kanzlei empfiehlt, die Belehrung und Einwilligungsanfrage durch ein entsprechendes Pop-Up oder einen Banner auf der Anbieterseite zu integrieren, das nach erfolgter Zustimmung des Nutzers dynamisch nachgeladen wird oder einen Seiten-Reload initiiert und den Cookie erst dann ausführt.

Dem Ausdrücklichkeitsanforderung der Einwilligung kann über einen „Einwilligungsbutton“ im Rahmen des Pop-Ups bzw. Banners Rechnung getragen werden.

Wichtig ist, dass der Nutzer im Rahmen seiner Einwilligungserklärung über das konkrete Verfahren des Conversion Trackings belehrt werden muss. Dabei ist es möglich, die Belehrung entweder in das Pop-Up bzw. Banner zu integrieren oder aber in die Datenschutzerklärung aufzunehmen, auf welche dann wiederum im Pop-Up bzw. Banner verwiesen werden muss.

Nach Meinung der IT-Recht-Kanzlei erscheint der Verweis auf die Datenschutzerklärung vorzugswürdig, da eine vollständige Belehrung die Dimensionen des Pop-Up-Fensters bzw. Banners unnötig ausdehnen würde und zudem geeignet ist, den Nutzer durch einen Überschuss an Text und Informationen zu verwirren.

Wir empfehlen, das Pop-Up bzw. den Banner wie folgt zu gestalten:

“Auf dieser Website wird das Facebook-Pixel von Facebook für statistische Zwecke verwendet. Mit Hilfe eines Cookies kann so nachvollzogen werden, wie unsere Marketingmaßnahmen auf Facebook aufgenommen und verbessert werden können. Über Ihr



Einverständnis hiermit würden wir uns sehr freuen.

Informationen zum „Facebook-Pixel“, zu Cookies und dem Ihnen zustehenden Widerspruchsrecht erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung [-> Link auf die eigene Datenschutzerklärung].“

Innerhalb des Pop-Ups bzw. Banners ist unterhalb des vorgenannten Textes dann zusätzlich die Schaltfläche

„Ich bin mit der Verwendung des Facebook-Pixels einverstanden““

einzufragen.

4. Einbinden von Youtube-Videos

Wir empfehlen unseren Mandanten die Nutzung der Youtube-Einbettungsfunktion ausschließlich im sog. erweiterten Datenschutzmodus!

Im sog. erweiterten Datenschutzmodus werden in Bezug auf Youtube-Videos derartige Framing-Codes erzeugt, die - nach Angabe von Youtube selbst - eine Cookie-Aktivität und die dadurch initiierte Datenerhebung erst an eine Nutzung der Wiedergabefunktion des Videos selbst knüpfen. Hierdurch wird bewirkt, dass eine Datensammlung durch eine bloße Nutzung der Website mit (von Youtube-Videos) geframten Inhalten unterbunden wird. Vor diesem Hintergrund werden die Bedenken in Bezug auf eine datenschutzrechtlich konforme Nutzung von Youtube-Videos in der eigenen Präsenz zumindest reduziert.

Erstellung eines Einbettungslinks im erweiterten Datenschutzmodus:

- 1.) Um den Einbettungslink auf Basis des erweiterten Datenschutzmodus zu erzeugen, ist zunächst unterhalb des gewünschten Videos auf Youtube ein Klick auf „Teilen“ und sodann auf „Einbetten“ erforderlich.
- 2.) Anstatt nun aber den angezeigten Link zu kopieren, ist unterhalb des Codes das Feld mit der Bezeichnung „Mehr anzeigen“ auszuwählen.
- 3.) Im Folgenden wird ein Fenster mit weiteren Optionen ausgerollt, von denen am unteren Rand die mit dem Titel „Erweiterten Datenschutzmodus aktivieren“ durch Häkchensetzung auszuwählen ist. Sodann wandelt sich die im ursprünglichen HTML-Code angezeigte Website www.youtube.com in die URL www.youtube-nocookie.com.

Die Übernahme dieses Links stellt sicher, dass Cookies erst bei Wiedergabe des



eingebetteten Videos durch den Nutzer gesetzt werden.

Weitere Informationen zur Nutzung von Youtube-Videos können Sie in unserem Beitrag zu diesem Thema abrufen.

5. Verwendung von Cookies zu Werbe-, Tracking- und Analysezwecken

Bei der Verwendung von Cookies zu Werbe-, Tracking- und Analysezwecken muss der Seitenbesucher zu Beginn des Seitenaufrufs über einen gut sichtbaren Banner/Balken am oberen oder unteren Rand der Webseite auf die Verwendung von Cookies durch die Webseite hinzuweisen und darüber informieren, dass der Betreiber der Webseite von der Einwilligung des Nutzers ausgeht, wenn er die Nutzung der Webseite daraufhin fortsetzt. Eine solche Formulierung im Rahmen des Banners könnte wie folgt lauten:

“Diese Webseite verwendet Cookies. Wenn Sie auf der Webseite weitersurfen stimmen Sie der Cookie-Nutzung zu. Weitere Informationen zu Cookies und Ihre Widerspruchsmöglichkeit [OK]”

Die Passage “Weitere Informationen zu Cookies und Ihre Widerspruchsmöglichkeit” muss sodann mit der Datenschutzerklärung verlinkt sein. Neben der vorstehenden Formulierung sollte ein “OK”-Button platziert werden, damit der Seitenbesucher den Hinweis wegklicken kann.

